

Inhalt

2. 12. 2004	Gesetz zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften	484
	2032-1; 221-11; 2032-1-k	
2. 12. 2004	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Bezirksamtsmitgliedergesetzes	489
	2030-1; 2022-1; 2030-1-r	
2. 12. 2004	Gesetz über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (Personalstrukturstatistikgesetz – PSSG)	490
	29-1	
2. 12. 2004	Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale –	494
	762-4; 762-2	
3. 12. 2004	Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Gewährung von Jubiläumswendungen für Beamte und Richter	494
	2030-1; 2030-1-2	
28. 10. 2004	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	495
	2130-3-100	
9. 11. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-278 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz	497
16. 11. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-209 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	498
19. 11. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-19 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke	499
19. 11. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre XXIII-6m/18 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf ..	500
23. 11. 2004	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin	501

Gesetz

zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Besoldung der Professoren,
der hauptamtlichen Hochschulleiter
sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibe-Verhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorträgt.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des

jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorphundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(7) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen

legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.“

2. Es werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Besoldungsdurchschnitt

Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 59 000 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 72 000 Euro festgestellt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,

1. den Besoldungsdurchschnitt für die einzelnen Hochschulen im Rahmen des nach § 34 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berechnenden Besoldungsdurchschnitts festzulegen,
2. den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von regelmäßigen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres festzusetzen. Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt.

Erhöhungen und Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch Gesetz zu regeln.

§ 3b

**Übergangsregelungen für Professoren
und hauptamtliche Hochschulleiter**

Professoren der Besoldungsgruppe C 4 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten, Rektoren) wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die nach Inkrafttreten des Artikels I des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) frei werden, stehen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung.“

3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) In Besoldungsgruppe 13 wird im Funktionszusatz der Amtsbezeichnung „Studienrat im Hochschuldienst“ die Bezeichnung „Hochschule der Künste“ durch die Bezeichnung „Universität der Künste Berlin“ ersetzt.
- bb) In Besoldungsgruppe 14 wird im Funktionszusatz der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat im Hochschuldienst“ die Bezeichnung „Hochschule der Künste“ durch die Bezeichnung „Universität der Künste Berlin“ ersetzt.

- b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- aa) In Besoldungsgruppe 2

- werden die Amtsbezeichnungen „Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Alice Salomon“, „Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“, „Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin“, „Rektor der Hochschule für Musik ‚Hanns Eisler‘“, „Rektor der Hochschule für Schauspielkunst ‚Ernst Busch‘“ und „Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)“ gestrichen,

- wird im Funktionszusatz der Amtsbezeichnung „Kanzler“ das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

- bb) In Besoldungsgruppe 5 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“, „Präsident der Hochschule der Künste Berlin“ und „Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin“ gestrichen.

- cc) In Besoldungsgruppe 8 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident der Freien Universität Berlin“, „Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin“ und „Präsident der Technischen Universität Berlin“ gestrichen.

- c) Die Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:

- aa) In Besoldungsgruppe 2 werden die Amtsbezeichnungen „Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik ‚Alice Salomon‘“, „Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“, „Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin“, „Rektor der Hochschule für Musik ‚Hanns Eisler‘“, „Rektor der Hochschule für Schauspielkunst ‚Ernst Busch‘“ und „Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)“ eingefügt.

- bb) Es werden die folgenden Besoldungsgruppen 5 und 8 angefügt:

„Besoldungsgruppe 5

Präsident der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin

Präsident der Universität der Künste Berlin

Besoldungsgruppe 8

Präsident der Freien Universität Berlin

Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Präsident der Technischen Universität Berlin“.

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten“.

- b) Nach der Angabe zu § 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes“.

- c) Nach der Angabe zu § 130 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen“.

- d) Nach der Angabe zu § 137 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 137a Verlängerung von Erprobungsregelungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Universitäten, die Hochschule der Künste und die Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die Universitäten und die Fachhochschulen“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 5 und 6.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird der neue Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Die Hochschulen können durch Satzung Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- und Zivildienstes, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.“
- e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die neuen Absätze 8 und 9.
3. § 4 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Abs. 4) ist dann ausgeschlossen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und speichern, soweit dies

1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,
2. zur Organisation von Forschung und Studium,
3. für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz,
4. zur Evaluation von Forschung und Studium,
5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,
6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,
9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages erforderlich ist. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschulen dürfen sich untereinander und Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, beauftragen.

(3) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.

(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von

1. Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorintitel im Sinne des § 103 Abs. 3,
2. Berechtigten im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages,
3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Abs. 3 gestellt haben,

erheben und speichern, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(5) Die Nutzung der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erhobenen oder gespeicherten personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist.

(6) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.“

5. Es werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder
3. die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.

(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studentenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studentenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.

(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.

(4) Die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.

(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.

(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Abs. 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 6b

Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 genannten Zwecken zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten und die Lösungsfristen zu regeln.

(2) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 genannten Zwecken in Satzungen, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch Richtlinien. Sie regeln insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8, denen diese Daten jeweils dienen, und die Lösungsfristen. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Satzung oder Richtlinie zu hören.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und die Satzungen nach Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.

(4) Soweit dieses Gesetz, die Studentendatenverordnung vom 11. Dezember 1993 (GVBl. S. 628), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2003 (GVBl. S. 129), sowie die Satzungen der Hochschulen keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden

die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Anwendung.“

6. In § 14 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Berliner Hochschulen“ die Worte „oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen“ eingefügt.

7. In § 25 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.“

(4) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.“

b) Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 6.

9. In § 43 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Doktoranden und Doktorandinnen.“

10. § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „und die gastweise tätigen Lehrkräfte“ die Worte „sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Lehrkräfte auf Zeit“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Worte „Doktoranden und Doktorandinnen,“ angefügt.

11. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Universitäten,“ die Worte „die Hochschule der Künste und“ gestrichen und nach den Worten „Technische Fachhochschule“ die Worte „und die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft“ eingefügt.

12. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Worte „sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie haben ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

13. § 67 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der oder die Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Für den Leiter oder die Leiterin der Hochschule und den Kanzler oder die Kanzlerin werden die Befugnisse nach Satz 1 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.“

14. In § 88 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.“

15. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Verlängerung von Dienstverhältnissen

(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag zu verlängern, wenn sich ein Rechtsanspruch aus anderen Gesetzen ergibt oder einer der in Satz 2 genannten Gründe vorliegt. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,
2. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.“

16. In § 102 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden. Sie sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren und Professorinnen vor dem 1. März 1998 gegeben wurden, gelten als bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Hochschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Fortgewährung der personellen und sächlichen Ausstattung über den 31. Dezember 2007 hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen.“

17. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 6.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.“

18. § 122 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Lehrkräfte auf Zeit werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist einmal zulässig. Lehrkräfte auf Zeit sind Lehrkräfte, die auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Erfahrung in besonderer Weise geeignet sind, Lehrstoffe praxis- und aktualitätsbezogen zu vermitteln. Als Lehrkräfte auf Zeit werden Beamte und Beamtinnen des Landes Berlin bestellt, die für die Dauer ihrer Bestellung an die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege abgeordnet werden.“

19. In § 130 Abs. 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „mit der Maßgabe, dass diese Lehrkräfte unter Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung dauerhaft bei der Fachhochschule verbleiben“ eingefügt.

20. Es wird folgender § 130a eingefügt:

„§ 130a

Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen

(1) Die an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge durch das Land Berlin gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend; die für die Versorgungslastenverteilung erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten als erteilt.

(2) Mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes Berlin mit allen Rechten und Pflichten auf ihre jeweilige Hochschule über. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin persönlich und unverzüglich nach Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für an die Hochschulen abgeordnete Dienstkräfte.“

21. Es wird folgender § 137a eingefügt:

„§ 137a

Verlängerung von Erprobungsregelungen

Die gemäß § 7a Satz 1 zugelassenen Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes sowie die darauf beruhenden Satzungen der Hochschulen gelten fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

Artikel III

Überleitung

Der am Tage des Inkrafttretens des Artikels I dieses Gesetzes im Amt des Präsidenten der Hochschule der Künste Berlin befindliche Beamte führt die Amtsbezeichnung „Präsident der Universität der Künste Berlin“, der am Tage des Inkrafttretens des Artikels I dieses Gesetzes im Amt des Kanzlers der Hochschule der Künste Berlin befindliche Beamte führt die Amtsbezeichnung „Kanzler der Universität der Künste Berlin“.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel II am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz

zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

Vom 2. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 3 wird das Wort „Landesantidiskriminierungsgesetzes“ durch das Wort „Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.
3. In § 35c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
4. § 39 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Einzelheiten über die Dienstkleidung regeln die zuständigen obersten Dienstbehörden durch Verwaltungsvorschrift; sie können die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.“
5. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 77a Abs. 1 werden die Worte „das 50. Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
7. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 77a) möglich.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.
 - c) In dem neuen Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
8. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „elf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ständiges Mitglied ist der Präsident des Rechnungshofes als Vorsitzender für die Dauer der Bekleidung seines Hauptamtes. Er wird durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Ein weiteres Mitglied und sein Vertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamten für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die anderen Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt, und zwar
 1. zwei Mitglieder und ihre Vertreter auf Grund einer Benennung durch den Rat der Bürgermeister,
 2. zwei Mitglieder und ihre Vertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände,
 3. ein Mitglied und sein Vertreter auf Grund einer Benennung durch den Hauptpersonalrat; die Benennung muss auf einer Dreiviertelmehrheit der gewählten Mitglieder beruhen,
 4. ein Mitglied und sein Vertreter von der Senatsverwaltung für Finanzen.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
9. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über
 1. die Befähigung der freien Bewerber (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b),
 2. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Einstellung, Anstellung, Vorbildung und Laufbahnen der Beamten.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beschwerdeführern,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. § 97 wird aufgehoben.
12. § 111 Abs. 3 wird aufgehoben.
13. Es wird folgender § 111a eingefügt:
„§ 111a
Vorverfahren
Eines Vorverfahrens bedarf es nicht:
 1. in Angelegenheiten, die die Auswahl und Ernennung bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle betreffen,
 2. in Angelegenheiten, die die dienstliche Beurteilung betreffen,
 3. bei der Entscheidung über die Versetzung in den einstufigen Ruhestand.“

Artikel II

Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das durch Gesetz vom 17. September 1999 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, werden die Worte „für alle Mitglieder der Bezirksämter“ gestrichen.

Artikel III

Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Landespersonalausschusses und ihrer Vertreter endet mit Ablauf von vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Für den nach diesem Gesetz neu zu besetzenden Landespersonalausschuss teilen der Rat der Bürgermeister, die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Hauptpersonalrat die nach § 88 Abs. 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes zu benennenden Beamtinnen und Beamten der Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit. Erfolgen die Benennungen nicht rechtzeitig, schlägt die Senatsverwaltung für Inneres dem Senat von Berlin von den amtierenden Mitgliedern des Landespersonalausschusses und ihren Vertretern die Beamtinnen und Beamten für eine erneute Bestellung vor, die zum Zeitpunkt des Vorschlags am längsten im Amt sind.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
**über die Statistik der Personalstruktur
und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst
(Personalstrukturstatistikgesetz – PSSG)**

Vom 2. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Dieses Gesetz regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eine Landesstatistik. Über den unmittelbaren Landesdienst gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes einschließlich der Eigenbetriebe und der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung werden aus den Personalverwaltungs- und Personalwirtschaftsdaten Erhebungen für eine Personalstrukturstatistik als Landesstatistik durchgeführt. Zweck der Personalstrukturstatistik ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung zu Struktur und Kosten des Personalbestandes stichtagsbezogen und in zeitlichen Entwicklungsverläufen zu erstellen und zu veröffentlichen. Die auf Basis dieser Statistik bereitzustellenden Ergebnisse, Analysen, Prognosen und Modellrechnungen sind eine Grundlage für politische Entscheidungen im Land Berlin, insbesondere für Aufgaben übergreifender Personal- und Personalkostenplanung des unmittelbaren Landesdienstes.

§ 2

Statistikstelle

(1) Die Personalstrukturstatistik wird durchgeführt von der für Überwachung und Steuerung der Personalausgaben zuständigen Senatsverwaltung. Die mit der Erstellung der Personalstrukturstatistik beauftragte Organisationseinheit ist als Statistikstelle organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten der zuständigen Senatsverwaltung zu trennen.

(2) Aufgabe der Statistikstelle ist es,

1. die statistischen Einzelangaben von den Auskunftspflichtigen zu erheben, auf ihre Plausibilität zu prüfen und statistisch aufzubereiten,
2. die Ergebnisse in einem jährlichen Personalbestandsbericht dem Abgeordnetenhaus, dem Senat, den Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, den Beschäftigtenvertretungen, den Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie der Öffentlichkeit bereitzustellen,
3. weitere statistische Standardauswertungen und Sonderaufbereitungen für das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, die Beschäftigtenvertretungen, die Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die wissenschaftliche Forschung bereitzustellen; diese Auswertungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Landshaushalt entsprechende Stellen und Mittel in ausreichendem Umfang dafür vorsieht oder die entstehenden Kosten ersetzt werden,
4. die Grundsätze der Neutralität, der Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse der Daten zu wahren,

5. die statistische Geheimhaltung nach § 16 des Landesstatistikgesetzes zu sichern.

§ 3

Gesamtverfahren und Personalstrukturdatenbank

(1) Die Personalstrukturstatistik wird als Sekundärstatistik aus Einzeldaten der Personalverwaltungen und Personalwirtschaftsstellen des unmittelbaren Landesdienstes (einschließlich der Eigenbetriebe und der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung) erhoben. Dazu werden pseudonymisierte Einzeldatensätze aus dem jeweils festgelegten Verfahren der integrierten Personalverwaltung oder einem anderen automatisierten Verfahren an die Statistikstelle übermittelt, einer stufenweisen statistischen Plausibilisierung unterworfen und in einer Personalstrukturdatenbank zusammengeführt.

(2) Die Nutzung der Einzeldaten der Personalstrukturdatenbank durch die Statistikstelle ist nur beschränkt zulässig; sie ist auf Auswertungen begrenzt, bei denen die Inhaltsfilter nach § 6 Abs. 3 verwendet werden bei gleichzeitiger Verknüpfung von nicht mehr als zwei sachlichen Merkmalskomplexen nach § 6 Abs. 5 verbunden mit dem Leitkomplex nach § 6 Abs. 4. Dies ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(3) Die Statistikstelle kann die Einzeldatensätze über einen Zeitraum von elf Jahren in der Personalstrukturdatenbank speichern und für statistische Auswertungen insbesondere für Zeit- und Strukturvergleiche nach Maßgabe des Absatzes 2 nutzen. Die Einzeldatensätze sind spätestens elf Jahre nach dem Erhebungsstichtag zu löschen.

§ 4

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Personen, die zum jeweiligen Berichtsstichtag als Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der unmittelbaren Landesverwaltung oder als Richter beschäftigt sind oder sich in einem Ausbildungs- oder Anwärterverhältnis befinden, einschließlich der seit dem letzten Berichtsstichtag ausgeschiedenen oder aus dem unmittelbaren Landesdienst ausgegliederten Beschäftigten und der Beschäftigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

§ 5

Erhebungsperiodizität und Auswertungsstichtage

Die Daten der Personalstrukturdatenbank können quartalsweise zum 31. Dezember/1. Januar, zum 31. März/1. April, zum 30. Juni/1. Juli und zum 30. September/1. Oktober statistisch ausgewertet und von der Statistikstelle freigegeben werden. Monatliche Auswertungen von zusammengefassten Ergebnissen sind zulässig. Die Erhebung erfolgt kontinuierlich mit der monatlichen Freigabe durch die Auskunftspflichtigen.

§ 6

Erhebungsmerkmale und Merkmalskomplexe

(1) Die Erhebungsmerkmale werden in ihren zum Stichtag jeweils bestehenden rechtlich und organisatorisch vorgegebenen Ausprägungen erhoben.

(2) Die Erhebungsmerkmale werden nur jeweils einem Merkmalskomplex zugeordnet. Lediglich eine begrenzte Zahl von soziodemografischen und organisatorischen Merkmalen darf als Leitkomplex einheitlich mit allen Merkmalskomplexen verknüpft werden.

(3) Die Daten der Merkmalskomplexe können für die statistische Auswertung und die Plausibilisierung nach Inhaltsfiltern zugeordnet werden. Zulässige Inhaltsfilter sind folgende Gruppierungen: alle erfassten Beschäftigten gegliedert nach Beschäftigten des unmittelbaren Landesdienstes sowie nach Beschäftigten in Eigenbetrieben und in Betrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung, jeweils untergliedert in

1. mit und ohne Auszubildende,
2. mit und ohne Beschäftigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. befristet Beschäftigte und Drittmittelbeschäftigte,
4. regulär Beschäftigte mit und ohne Bezüge.

(4) Merkmale des Leitkomplexes sind:

1. Geschlecht,
2. Geburtsjahr,
3. Arbeitszeit in vom Hundert der tariflichen oder beamtenrechtlichen Vollzeitätigkeit (Vollzeitäquivalent), Kennzeichnung der Altersteilzeit,
4. Statusgruppe,
5. Laufbahngruppe,
6. Vergütungs-, Lohn-, Besoldungsgruppe,
7. Tarif- oder Besoldungsrechtskreis Ost oder West,
8. datenliefernder Bereich,
9. die ersten zwei Stellen des Kapitels.

(5) Sachliche Merkmalskomplexe und deren Erhebungsmerkmale sind:

1. organisatorische und kameralistische Zuordnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin oder des Arbeitsgebietes
 - a) Behörde,
 - b) Kapitel,
 - c) Titel,
 - d) Unterkonto,
 - e) Bereich,
 - f) Stelle,
 - g) Fachrichtungsschlüssel des Arbeitsgebietes,
 - h) Bewertung des Arbeitsgebietes einschließlich des Datums der Bewertung,
 - i) Funktionskennzahl nach staatlichen Aufgabenbereichen,
 - j) Kostenrechnungsmerkmale;
2. soziodemografische Zuordnung
 - a) Geburtsmonat,
 - b) Staatsangehörigkeit(en),
 - c) Geburtsland,
 - d) Familienstand,
 - e) Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft, Beginn, Ende,
 - f) Grad der Schwerbehinderung,
 - g) personenbezogene Zuweisung der anerkannten Pflichtplätze;
3. Tätigkeit
 - a) Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis,
 - b) ausgeübte Tätigkeit oder Ausbildungsart und -beruf,

- c) Beschäftigungs- oder Ausbildungsbeginn,
- d) Fachrichtungsschlüssel,
- e) Personalverantwortung, Leitungsfunktion,
- f) Ausbildungs-, Studienabschluss oder Abschlüsse,
- g) Zusatzqualifikation(en),
- h) Zugehörigkeit zum Personalüberhang (Beginn Monat, Jahr);
4. Arbeitszeit, Teilzeit und Altersteilzeit
 - a) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, zum Beispiel nach BAT/BAT-O (Bund), nach der Arbeitszeitverordnung,
 - b) individuell vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit,
 - c) zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem Berliner Anwendungstarifvertrag,
 - d) besondere (bezahlte) Arbeitszeit,
 - e) Arbeitszeitkonto,
 - f) Kürzungssatz,
 - g) Teilzeitbeschäftigung (Verlauf, Modell und Rechtsgrundlage),
 - h) Altersteilzeit (Verlauf und Modell);
5. Beurlaubungen und andere Abwesenheiten
 - a) Beurlaubungen (Verlauf und Modell, mit oder ohne Bezüge, Rechtsgrundlage),
 - b) Fehlzeiten,
 - c) sonstige Abwesenheiten;
6. Kosten- und Einkommensmerkmale
 - a) Arbeitgeberkosten (Haushaltsbrutto), Kostenbestandteile,
 - b) Bruttoeinkommen des oder der Beschäftigten, Bezügebestandteile,
 - c) Nettoeinkommen,
 - d) Abzüge,
 - e) Lohnsteuerklasse,
 - f) Kinder,
 - g) Nebentätigkeit,
 - h) letzte Lebensaltersstufenveränderung (Monat, Jahr),
 - i) nächste Lebensaltersstufenveränderung (Monat, Jahr),
 - j) Datum der Eingruppierung (Monat, Jahr),
 - k) nächster Bewährungsaufstieg (Monat, Jahr),
 - l) VBL-Pflicht,
 - m) VBL-Abrechnungsverband,
 - n) VBL-Umlage,
 - o) VBL-Jahresbetrag,
 - p) ohne Zahlung;
7. Beschäftigungszeitraum im unmittelbaren Landesdienst, Fluktuation und Mobilität
 - a) Zugänge (Eintrittsgründe, Eintrittsdatum),
 - b) Beschäftigungszeiten,
 - c) Dienstzeiten,
 - d) Probezeit,
 - e) Arbeitsvertrag, unbefristet oder befristet bis Monat und Jahr,
 - f) Abordnung,
 - g) Ausscheiden (Ausscheidensgründe, Ausscheidensdatum),
 - h) Prämienzahlung.

§ 7

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. für die Erhebungseinheiten ein durch Pseudonymisierung zu bildendes Datensatzkennzeichen und ein Pseudonym der Personalnummer,
2. für die Auskunftspflichtigen die Namen der bei den Auskunftspflichtigen für die jeweiligen Merkmalskomplexe oder Einzel-

merkmale zuständigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie deren Telekommunikationsadressen.

§ 8

Auskunftspflicht und Datenqualität

(1) Auskunftspflichtig sind die für die jeweiligen Merkmalskomplexe oder Einzelmerkmale zuständigen Organisationseinheiten der Personalverwaltungen und Personalwirtschaftsstellen der Behörden des unmittelbaren Landesdienstes gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und der Eigenbetriebe sowie der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung. Die Auskunftspflicht wird durch die monatliche Übermittlung der Einzeldaten aus dem jeweils festgelegten Verfahren der integrierten Personalverwaltung oder einem anderen automatisierten Verfahren erfüllt. Die Übermittlung erfolgt über eine automatisierte Schnittstelle insbesondere zum Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV).

(2) Die Statistikstelle prüft die Plausibilität der übermittelten Daten und sorgt zusammen mit dem Verfahrensverantwortlichen und den Auskunftspflichtigen für eine kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität durch neue oder veränderte maschinelle Plausibilitäten sowie entsprechende Eingabeinweise.

(3) Werden die Ausgangsdaten für einzelne Merkmale oder ganze Merkmalskomplexe in Behörden des unmittelbaren Landesdienstes gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, in Eigenbetrieben oder in Betrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalbewirtschaftung nicht oder nur in nicht automatisierter Form erhoben, sind Fehlmeldungen zulässig und erforderlich. Ausgenommen sind die Meldungen zur Fluktuationsstatistik (§ 13 Abs. 3).

§ 9

Pseudonymisierung und Plausibilisierung

(1) Für die Übermittlung der Einzeldaten an die Statistikstelle sowie zur Klärung von Unplausibilitäten ist im jeweils festgelegten Verfahren der integrierten Personalverwaltung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 eine automatisierte Schnittstelle zu schaffen, die folgenden Anforderungen genügt:

1. Durch symmetrische Pseudonymisierung von Namen, Vornamen und Geburtsdatum wird als Hilfsmerkmal nach § 7 Nr. 1 ein Datensatzkennzeichen gebildet. Ebenfalls durch symmetrische Pseudonymisierung wird die Personalnummer als weiteres Hilfsmerkmal nach § 7 Nr. 1 verschlüsselt. Die Pseudonymisierung hat mit einem sicheren kryptografischen Verfahren zu erfolgen. Die Pseudonymisierung und Depseudonymisierung erfolgen technisch und organisatorisch getrennt von den Auskunftspflichtigen, der Senatsverwaltung für Finanzen und der Statistikstelle.
2. Die pseudonymisierten Einzeldaten aus den elektronischen Verfahren der integrierten Personalverwaltung werden der Statistikstelle automatisiert zur Plausibilisierung übermittelt. Die Plausibilisierung ist nach vordefinierten Kriterien vorzunehmen. Für Plausibilisierungen dürfen Daten der Personalstrukturdatenbank aus Vorerhebungen auch datensatzbezogen genutzt werden.
3. Die Rückfragen der Statistikstelle zur Plausibilisierung von Einzeldaten erfolgen ausschließlich elektronisch. Dazu werden über die Schnittstelle Datensatzkennzeichen und Personalnummer depseudonymisiert. Die Korrekturen auf Grund der Rückfragen erfolgen mit der Datenübermittlung zum nächsten Erhebungszeitpunkt.
4. Die Plausibilisierung unterliegt einer elektronischen Statusüberwachung zum Zwecke der Terminkontrolle.
5. Sind zwischen der vorherigen und der laufenden Erhebung Daten, die Merkmale darstellen oder aus denen Merkmale gebildet werden, durch die Auskunftspflichtigen in elektronische Verfahren der integrierten Personalverwaltung eingepflegt oder korrigiert worden, so werden diese Merkmale mit dem Datum der Statusänderung zur rückwirkenden Ergänzung der Personalstrukturdatenbank mitübertragen.
6. Plausibilisierte Einzeldaten werden mit der Datenfreigabe zu den Merkmalen nach § 6 datensatzweise aggregiert oder ver-

kürzt und in die Personalstrukturdatenbank zur statistischen Auswertung nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 gespeichert.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 sind bei Übermittlungen von Einzeldaten aus anderen automatisierten Verfahren entsprechend anzuwenden.

§ 10

Statistische Geheimhaltung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt § 16 des Landesstatistikgesetzes.

(2) Die Nutzung der Hilfsmerkmale nach § 7 Nr. 2 für direkte Kontakte zwischen den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Statistikstelle und den Auskunftspflichtigen ist nur für Rückfragen zu systematischen Unplausibilitäten und zur Terminkontrolle nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 beschränkt zulässig.

(3) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Der Empfänger hat im Weiteren die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Veröffentlichungen dürfen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen zulassen.

(4) Zur Verwendung für wissenschaftliche Vorhaben nach § 16 Abs. 5 bis 7 des Landesstatistikgesetzes können im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes faktisch anonymisierte Mikrodatenfiles auf Basis der Einzeldatensätze der Personalstrukturdatenbank erstellt werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes ist für die Erarbeitung von Standardergebnissen und Sonderauswertungen zulässig. Auftraggeber ist die Statistikstelle.

(6) Eine Rückübermittlung der plausibilisierten Daten aus der Personalstrukturdatenbank an die jeweiligen Auskunftspflichtigen ist nur in aggregierter Form als statistische Auswertung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 zulässig. § 24 Abs. 2 des Landesstatistikgesetzes gilt entsprechend.

(7) Die Übermittlung von plausibilisierten Einzelangaben an das Statistische Landesamt zum Zwecke des Datenabgleichs ist zulässig.

§ 11

Reidentifizierungsverbot

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Einzelangaben nach Absatz 1 oder von diesen Einzelangaben mit anderen Angaben zur Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 ist untersagt.

§ 12

Strafvorschrift

Wer entgegen § 11 Abs. 2 Einzelangaben, die nach diesem Gesetz erhoben wurden, zur Herstellung eines Personenbezugs nutzt oder mit anderen Angaben zusammenführt, wird nach § 19 des Landesstatistikgesetzes bestraft. Ebenso wird bestraft, wer solche Handlungen anweist oder anderweitig initiiert.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Für die Dauer von einem Jahr nach der ersten Datenerhebung ist die Statistikstelle ermächtigt, die historischen Einzeldaten ab dem 1. Januar 2001 zu erheben.

(2) Bis zur Funktionsfähigkeit der Personalstrukturdatenbank ist das Statistische Landesamt berechtigt und verpflichtet, der Statistikstelle anonymisierte Einzeldatensätze aus der statistischen Aufbereitung von anonymisierten Daten aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) zu liefern.

(3) Solange die Personalstrukturdatenbank keinen Zugriff auf die wesentlichen fluktuationsrelevanten Merkmale erlaubt, kann die

Statistikstelle jährlich bei den Auskunftspflichtigen nach § 8 eine Fluktuationsstatistik für den Beschäftigtenkreis nach § 1, nach Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen getrennt sowie nach Geschlecht, Personen und Vollzeitäquivalenten gegliedert, als Fallzahlenstatistik durchführen. Erhebungsmerkmale sind:

1. der Jahresanfangsbestand,
2. die Veränderungen durch folgende Zugänge:
 - a) Neueinstellungen mit Dauervertrag, Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, Rückkehr aus dem einstweiligen Ruhestand,
 - b) Übernahme von Auszubildenden und Anwärtern und Anwärterinnen,
 - c) Versetzung von anderen Dienstherrn,
 - d) Übernahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus anderen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes,
 - e) Übernahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Zentralen Personalüberhangmanagement (befristet oder dauerhaft),
 - f) Rückkehr beurlaubter Dienstkräfte nach längerfristiger Beurlaubung,
 - g) Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis oder von Beamten und Beamtinnen in ein Angestelltenverhältnis,
 - h) Arbeitszeiterhöhungen,
3. die Veränderungen durch folgende Abgänge:
 - a) Ausscheiden wegen Erreichung einer Altersgrenze, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand,
 - b) Entlassung, Kündigung, Tod,
 - c) Ausscheiden auf Grund besonderer Anreize,
 - d) Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
 - e) Wechsel in andere Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes,
 - f) Versetzung zum Zentralen Personalüberhangmanagement,
 - g) Inanspruchnahme längerfristiger Beurlaubungen,
 - h) Abgang durch Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis oder von Beamten und Beamtinnen in ein Angestelltenverhältnis,
 - i) allgemeine Arbeitszeitverkürzungen,
 - j) Inanspruchnahme von Altersteilzeit,
4. der Jahresendbestand.

§ 14

Geltung des Landesstatistikgesetzes

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen trifft, ist das Landesstatistikgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 6 Abs. 3 des Landesstatistikgesetzes zu prüfen, ob die Periodizität der Erhebung verlängert und der Umfang der Erhebungsmerkmale reduziert werden kann.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Änderung des Investitionsbankgesetzes
und des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale –

Vom 2. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226, 227) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Finanzmittel bereitzustellen beziehungsweise“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „vom 2. September 2004 (GVBl. S. 372)“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Gesetzes
über die Landesbank Berlin – Girozentrale –

§ 14 Nr. 5 des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale – in der Fassung vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 626), das zuletzt

durch Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Abweichend von Satz 3 bestehen gemäß § 4 Abs. 2 des Abspaltungsgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) errichtete stille Gesellschaften bei einer Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft fort; dementsprechend übernehmen die stillen Gesellschafter keine Aktien.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
für Beamte und Richter

Vom 3. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

1. Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:
 - a) § 46 wird aufgehoben.
 - b) In § 49 wird im ersten Klammerzusatz das Wort „Jubiläumszuwendungen“ gestrichen.
2. Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Berlin vom 23. November 1999 (GVBl. S. 626), geändert durch Artikel XIII der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet
„Hornstraße“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Vom 28. Oktober 2004

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1:5000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet. Es wird im Westen begrenzt durch die Möckernstraße, im Norden durch das Tempelhofer Ufer, im Osten durch die Großbeerenstraße und im Süden durch die Hagelberger Straße. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres oder

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 20 Abs. 2 AGBauGB ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig

und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2004

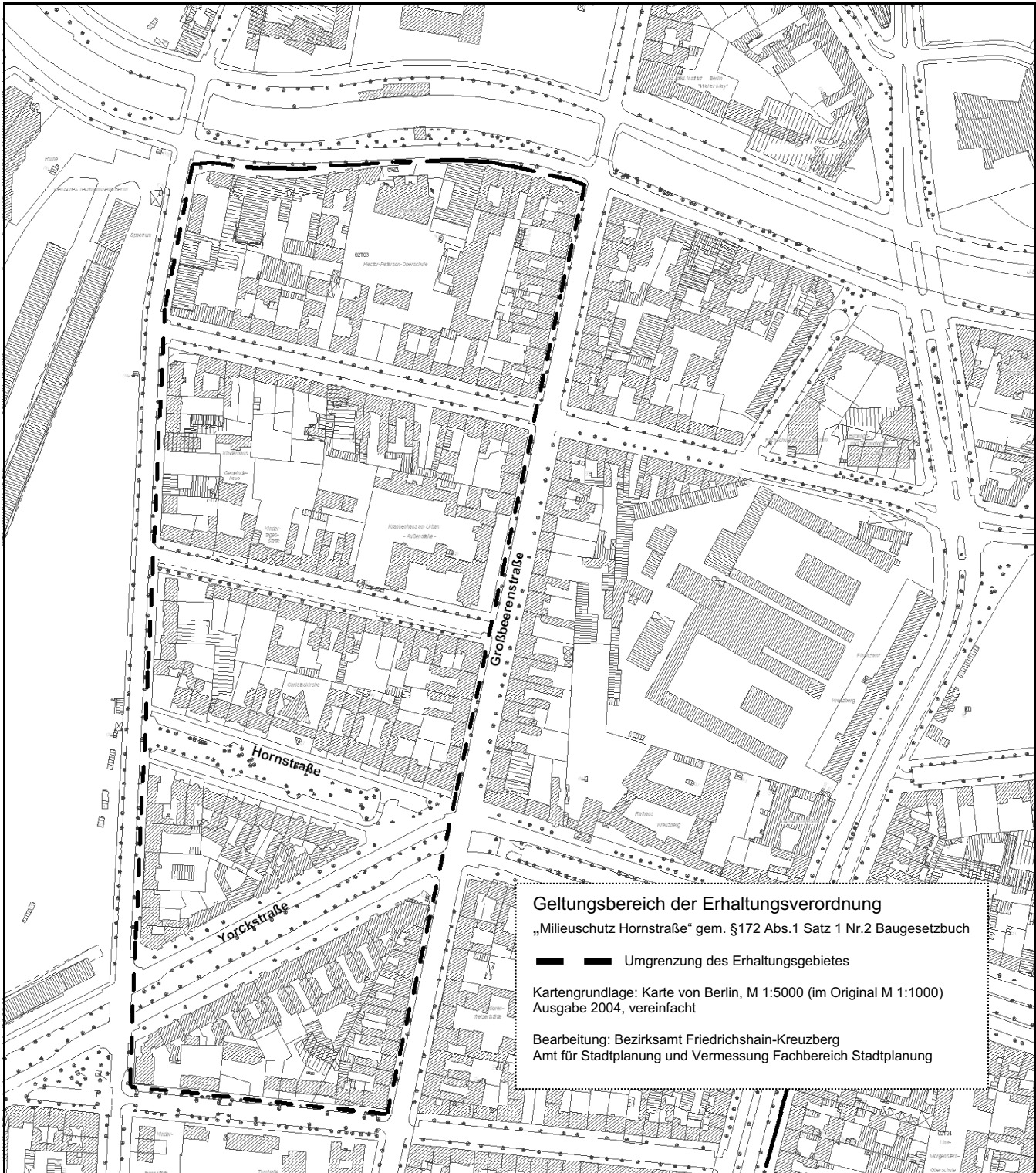
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Cornelia Reinauer

Bezirksbürgermeisterin

Dr. Franz Schulz

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen



Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-278
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz

Vom 9. November 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-278 vom 23. Oktober 2000 mit dem Deckblatt vom 23. Oktober 2000 für die Grundstücke Immenweg 12/18, Hünensteig 19/35 und Munsterdamm 53 (Kolonien Schutzverband und Heimgarten) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-217 a im Bezirk Steglitz vom 30. Mai 1972 (GVBl. S. 997) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. November 2004

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber
Bezirksbürgermeister

Stäglin
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-209
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 16. November 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-209 vom 1. April 2004 für das Gebiet zwischen Werderstraße, Werderschem Markt, Kurstraße, südwestlicher Verlängerung der Kleinen Kurstraße, Niederwallstraße, Hausvogteiplatz, Oberwallstraße sowie für die Oberwallstraße zwischen Hausvogteiplatz und Werderstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. November 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-19
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke

Vom 19. November 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-19 vom 7. Februar 1996 mit den Deckblättern vom 31. Oktober 1996, 13. Juli 2001 sowie 14. August 2003 für das Gelände zwischen Semmelweisstraße, Ostgrenze der Grundstücke Semmelweisstraße 51/55 und Rudower Straße 76, Rudower Straße, östlicher Begrenzung des Grundstücks Rudower Straße 38, Südgrenzen der Grundstücke Rudower Straße 25–38 und Am Kiesberg 7, Am Kiesberg, Rudower Straße, Wegedornstraße sowie einen Abschnitt der Straße Am Alten Friedhof im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. November 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Bezirksbürgermeister

Schmitz

Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Veränderungssperre XXIII-6m/18 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 19. November 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Wacholderheide 22B im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. November 2004

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t

Bezirksbürgermeister

N i e m a n n

Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 1. November 2004 – VerfGH 210/03 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es wird festgestellt, dass § 35 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung von Artikel I Nr. 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) mit Artikel 21 Satz 1 Verfassung von Berlin unvereinbar und nichtig ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Gesetzeskraft.

Berlin, den 23. November 2004

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Prof. Dr. H. S o d a n

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin